



Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 10. Jänner 2012
GZ 300.343/004-5A4/11

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionskassengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Betriebspensionsgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz und die Rechtsanwaltsordnung geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 22. November 2011, GZ BMF-020102/0009-III/5/2011 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionskassengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Betriebspensionsgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz und die Rechtsanwaltsordnung geändert werden und nimmt dazu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. In inhaltlicher Hinsicht

1.1 Zur vorgeschlagenen Valorisierung der Monatspension in der Sicherheits-VRG

Der vorgeschlagene § 12a Abs. 1 Pensionskassengesetz sieht für die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft mit Garantie (Sicherheits-VRG) einen Schutz gegen die Kürzung der Monatspension und eine Valorisierung nach jeweils fünf Jahren vor. Die Valorisierung erfolgt dadurch, dass die erste Monatspension nach jeweils fünf Jahren mit jenem Zinssatz aufgezinst wird, der sich für das vorangegangene Geschäftsjahr aus der Hälfte der durchschnittlichen monatlichen Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen der vorangegangenen 60 Monate abzüglich 0,75 Prozentpunkte errechnet (siehe im Einzelnen § 12a Abs. 1 Z 3 Pensionskassengesetz in der Fassung des Entwurfes).

Vor dem Hintergrund des in den Erläuterungen genannten Ziels, das „*Pensionskassensystem in Zukunft attraktiver zu machen*“ weist der Rechnungshof darauf hin, dass unter Zugrundelegung dieser Berechnungsformel die aus der Valorisierung resultierende



Erhöhung der Monatspension, die überdies nur im Abstand von fünf Jahren erfolgt, im Regelfall gering sein wird.

1.2 Zur Einbeziehung der Einrichtungen der zusätzlichen Pensionsversicherung gemäß § 479 ASVG

Mehrere Bestimmungen des Entwurfes sollen den Wechsel der Versorgungssysteme bzw. -einrichtungen ermöglichen. In den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen werden auch die Einrichtungen der zusätzlichen Pensionsversicherung nach § 479 ASVG einbezogen (siehe im Einzelnen § 16 Abs. 4 Pensionskassengesetz, § 18h Versicherungsaufsichtsgesetz, § 5 Abs. 2 Z 2 und § 6c Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Betriebspensionsgesetz, § 173 Abs. 5a Wirtschaftstreuhandgesetz und § 50 Abs. 3 Rechtsanwaltsordnung).

Da das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen gemäß § 662 ASVG in der Fassung des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2011 (SRÄG 2011), BGBl. I Nr. 122/2011 zum 31. Dezember 2014 aufgelöst wird, wird ab diesem Zeitpunkt voraussichtlich nur mehr eine einzige Einrichtung nach § 479 ASVG, und zwar das Pensionsinstitut der Linz AG für die pflichtversicherten Bediensteten der diesem Institut angeschlossenen Betriebe fortbestehen. Die im Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen hätten daher, insoweit sie sich auf Einrichtungen der zusätzlichen Pensionsversicherung nach § 479 ASVG beziehen, nur einen sehr eingeschränkten Anwendungsbereich. Die Erläuterungen enthalten keine Ausführungen zur Frage, ob bzw. inwieweit die Einbeziehung der Einrichtungen nach § 479 ASVG wegen des geringen Anwendungsbereiches überhaupt noch sinnvoll ist. Insbesondere wird nicht auf die bevorstehende Auflösung des Pensionsinstituts für Verkehr und öffentliche Einrichtungen Bezug genommen.

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Erläuterungen führen aus, dass durch den Vollzug der zusätzlichen Aufsichtsvorschriften ein gewisser Verwaltungsmehraufwand bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) bestehen werde. Aufgrund der Finanzierungsstruktur der FMA werde dies jedoch zu keiner Erhöhung des betragsmäßig fixierten Kostenbeitrages des Bundes führen.

Die Erläuterungen nehmen jedoch keine Abschätzung des voraussichtlich erforderlichen Verwaltungsmehraufwandes vor. Da die FMA durch die beabsichtigte Gesetzesänderung erhebliche zusätzliche Überwachungsaufgaben erhält, kann nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzliche Aufsichtskosten erwachsen, die letztlich durch einen weiteren Kostenbeitrag des Bundes abzudecken sein werden. § 19 Abs. 9 FMABG sieht nämlich – ungetacht der im FMABG normierten Kostentragungspflicht durch die der Aufsicht

GZ 300.343/004-5A4/11



Seite 3 / 3

der FMA unterliegenden natürlichen und juristischen Personen – die Abdeckung durch einen weiteren Kostenbeitrag des Bundes vor, wenn dies trotz wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Gebarung der FMA zur Abdeckung notwendiger Aufsichtskosten erforderlich ist.

Da die **zusätzlichen** Aufsichtskosten der FMA und allfällige daraus resultierende Auswirkungen auf den Bundeshaushalt nicht im Einzelnen dargestellt werden, entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: